Leistungskatalog

FACHBEREICH: SICHERHEIT

ARBEITSSICHERHEIT

Wahrnehmung der Aufgaben als externe Fachkraft für Arbeitssicherheit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Aufgaben gem. § 6 ASiG:

Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere:

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen
   Personen zu beraten, insbesondere bei

   a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,

   b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und
   Arbeitsstoffen,

   c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,

   d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,

   e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel, insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren, insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

   a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

   b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,

   c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,

4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Sonderleistungen (im Rahmen zusätzlicher Einsatzzeiten)

- Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems z. B. nach ISO 45001, einem Arbeitsschutzmanagementsystem der Berufsgenossenschaft oder zur SCC-Zertifizierung

- Ausarbeitung von Gefährdungsbeurteilungen nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes

- Erstellung von speziellen Gefährdungsbeurteilungen für Arbeitsmittel Betriebssicherheitsverordnung oder Explosionsschutzdokumenten nach Gefahrstoffverordnung

- Durchführung von Schulungen gem. Betriebssicherheitsverordnung und den Richtlinien der Berufsgenossenschaften

  - Gabelstaplerfahrer
  - Personen, die den Auf- und Abbau von Gerüsten leiten
  - Kranführer
  - Presseneinrichter und Kontrollpersonen
  - Bediener von Hubarbeitsbühnen

- Durchführung von Schulungen zur Ladungssicherung (gem. StVO und VDI-Richtlinie 2700) für
  - verantwortliche Personen
  - Verladepersonal
  - Fahrzeugführer

- Durchführung von Sachkundigenprüfungen für
  - Krane und Lastaufnahmeeinrichtungen (Lastaufnahmemittel, Anschlagmittel und Tragmittel)
  - kraftbetriebene Tore
  - ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel
  - Auffanggurte gem. Berufsgenossenschaftlicher Regel 198 “Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz”

- Beratung bei der Erstellung von Risikobeurteilungen für selbst gebaute Maschinen gem. Maschinenverordnung und EG-Maschinenrichtlinie. Durchführung von Sicherheitsbewertungen an der fertigen Maschine / Anlage zur Ausstellung der Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung.

- Wahrnehmung der Aufgaben als Baustellen-Sicherheitskoordinator gem. § 3 Abs. 3 der Baustellenverordnung

- Erstellung von Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplänen für Baustellen

BRANDSCHUTZ

Wahrnehmung der Aufgaben als externer Brandschutzbeauftragter nach den geltenden Landesverordnungen

Zu den Aufgaben des Brandschutzbeauftragten gehören insbesondere die regelmäßige Überprüfung der

- Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes
- Kennzeichnung der brand- oder explosionsgefährdeten Bereiche
- Brandschutzordnung und Alarmpläne
- organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung von Schweißarbeiten o. ä. in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen
- Maßnahmen zur Rettung Behinderter
- Flucht- und Rettungswege, Notausgänge
- Ausstattung mit Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen und deren Wartung
- Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne

Sonderleistungen (im Rahmen zusätzlicher Einsatzzeiten)

- Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095
- Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen gem. Arbeitsstättenverordnung
- Ausarbeitung von Brandschutzkonzepten im Rahmen von Genehmigungsverfahren
- Ausbildung von Brandschutzhelfern gemäß Arbeitsstätten-Verordnung, Arbeitsstättenregel ASR A2.2

GEFAHRGUTTRANSPORT / GEFAHRSTOFFMANAGEMENT

Wahrnehmung der Aufgaben als externer Gefahrgutbeauftragter nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)

§ 8 Pflichten des Gefahrgutbeauftragten:

(1) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufgaben nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN wahrzunehmen.

(2) Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.

(3) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufzeichnungen nach Absatz 2 mindestens fünf Jahre nach deren Erstellung aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen in Schriftform zur Prüfung vorzulegen.

(4) Der Gefahrgutbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt wird.

(5) Der Gefahrgutbeauftragte hat für den Unternehmer einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres mit den Angaben nach Satz 2 zu erstellen. Der Jahresbericht muss mindestens enthalten:

1. Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen,
2. Gesamtmenge der gefährlichen Güter in einer der folgenden vier Stufen:
    a. bis 5 Tonnen,
    b. mehr als 5 Tonnen bis 50 Tonnen,
    c. mehr als 50 Tonnen bis 1000 Tonnen,
    d. mehr als 1000 Tonnen,

3. Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern, über die ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt worden ist,

4. sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind, und

5. Angaben, ob das Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter nach Abschnitt 1.10.3 ADR/RID/ADN oder 1.4.3 IMDG-Code beteiligt gewesen ist.

(6) Der Gefahrgutbeauftragte muss den Schulungsnachweis nach § 4 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen. Er hat dafür zu sorgen, dass dieser Schulungsnachweis rechtzeitig verlängert wird.

Gefahrstoffmanagement

- Beratungsleistungen zur Lagerung und zum Inverkehrbringen gefährlicher Zubereitungen (Einstufung, Verpackung, Etikettierung, Sicherheitsdatenblätter)
- Erstellung von Sicherheitsdatenblättern gem. EG-Verordnung 1907/2006 und 453/2010 anhand der erforderlichen Basisdaten (auch in Englisch)
- Ausarbeitung / Veranlassung der Mitteilungen für die Informations- u. Behandlungszentren für Vergiftungen gem. Chemikaliengesetz

FACHBEREICH: GESUNDHEIT

ARBEITSMEDIZIN

Wahrnehmung der Aufgaben als externer Betriebsarzt nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Aufgaben gem. § 3 ASiG:

(1) Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere:

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei

   a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,

   b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,

   c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,

   d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere
      - Arbeitsrhythmus, Arbeitszeit und Pausenregelung,
      - der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,

   e) der Organisation der »Ersten-Hilfe« im Betrieb,

   f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,

   g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

   a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

   b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,

   c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,

4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in
   »Erster Hilfe« und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen.

Sonderleistungen (im Rahmen zusätzlicher Einsatzzeiten)

- Durchführung von speziellen Gefährdungsbeurteilungen nach:
  - Biostoffverordnung
  - Lastenhandhabungsverordnung
  - Mutterschutzverordnung

- Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorge (die nicht im Rahmen der regulären Einsatzzeiten durchgeführt werden können)

- Röntgenuntersuchungen und Laboruntersuchungen (soweit im Rahmenvertrag nicht anders vereinbart)
- Durchführung von Einstellungsuntersuchungen
- Durchführung von Schutzimpfungen
- Medizinische Untersuchung von Kraftfahrern gemäß § 11 Abs. 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung
- Durchführung von Schulungen zur manuellen Handhabung von Lasten (Rückenschule) gem. Lastenhandhabungsverordnung

FACHBEREICH: UMWELT

UMWELTSCHUTZ

Wahrnehmung der Aufgaben als Berater für betrieblichen Umweltschutz

Zu den Aufgaben des Umweltschutzberaters gehören insbesondere:

- Beratung in rechtlichen und organisatorischen Fragen zur Abfallwirtschaft, zum Gewässerschutz und Immissionsschutz
- Überprüfung der betrieblichen Regelungen zum Umweltschutz
- Mitwirkung bei der Einführung von umweltfreundlichen Verfahren und Produkten

Sonderleistungen (im Rahmen zusätzlicher Einsatzzeiten)

- Erstellung des Umwelt-Handbuchs und der Prozessbeschreibungen (Verfahrens- und Arbeitsanweisungen)
- Durchführung erforderlicher Schulungen für Mitarbeiter
- Durchführung von Schulungen für interne Auditoren
- Einführung eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 oder eines Energiemanagementsystems gemäß DIN EN ISO 50001
- Beratung bei der Erstellung eines firmenspezifischen Rechtskatasters
- Ausarbeitung von Genehmigungsanträgen nach Bundes-Immissionsschutz-gesetz
- Erstellung von Brandschutzkonzepten im Rahmen von Genehmigungsverfahren
- Erstellung von Emissionserklärungen gem. 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- Erstellung von VOC-Lösemittelbilanzen gem. 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- für Betreiber von Anlagen nach § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz können wir als externer "Betriebsbeauftragter für Abfall" die Aufgaben gem. § 60 KrWG wahrnehmen

- für Betreiber von Anlagen nach § 53 Bundes-Immissionsschutzgesetz können wir als externer "Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz" die Aufgaben gem. § 54 BimSchG wahrnehmen

FACHBEREICH: QUALITÄT

QUALITÄTSMANAGEMENT

Wahrnehmung der Aufgaben als externer Qualitätsmanagementberater

Zu den Aufgaben des QM-Beraters gehören insbesondere:

- Beratung in organisatorischen Fragen zum Qualitätsmanagement
- Pflege und Optimierung des QM-Handbuchs und der Prozessbeschreibungen (Verfahrens- und Arbeitsanweisungen)
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der internen Audits und Begleitung der Re-Zertifizierungen

Sonderleistungen (im Rahmen zusätzlicher Einsatzzeiten)

- Erstellung des QM-Handbuchs und der Prozessbeschreibungen (Verfahrens- und Arbeitsanweisungen)
- Durchführung erforderlicher Basisschulungen für Mitarbeiter
- Durchführung von Schulungen für interne Auditoren
- Einführung eines QM-Systems nach DIN EN ISO 9001

FACHBEREICH: DATENSCHUTZ

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Wahrnehmung der Aufgaben als externer Beauftragter für den Datenschutz nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Aufgaben gem. Artikel 39 DSGVO

a. Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;

b. Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;

c. Beratung -auf Anfrage- im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gem. Artikel 35;

d. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;

e. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängender Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gem. Artikel 369, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

Sonderleistung: Wir erkennen Ihre „Datenschlupflöcher“